

Gesetz
zur Änderung des Investitionsbankgesetzes
und des Gesetzes über die Landesbank Berlin – Girozentrale –
Vom 2. Dezember 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Investitionsbankgesetzes

Das Investitionsbankgesetz vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226, 227) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Finanzmittel bereitzustellen beziehungsweise“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „vom 2. September 2004 (GVBl. S. 372)“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel II
Änderung des Gesetzes
über die Landesbank Berlin – Girozentrale –

§ 14 Nr. 5 des Gesetzes über die Landesbank Berlin – Girozentrale – in der Fassung vom 3. Dezember 1993 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 bestehen gemäß § 4 Abs. 2 des Abspaltungsgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226) errichtete stille Gesellschaften bei einer Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft fort; dementsprechend übernehmen die stillen Gesellschafter keine Aktien.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t